

**Schreiben eines Freundes aus L\*\* an einen Freund in Cölln am Rhein, über Das  
Kayserliche Hof-Decret vom 14ten Sept. 1756. und die darin befindlichen  
Avocatorien**

[S.I.], 1756

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn840896018>

Druck    Freier  Zugang





36.9.

Re 7232<sup>1-20.</sup>

Sc-1277<sup>1-20.</sup>





01-40  
4

**Schreiben**  
**eines Freundes aus L\*\***  
an  
**einen Freund in Cölln am Rhein,**  
über  
**Das Kaiserliche Hof-Decret**  
**vom 14ten Sept. 1756.**  
und die darin befindlichen  
**Avocatorien.**

1756.





## Mein Herr,



ie bezeugen mir in Dero letzterem Schreiben, wie angenehm es Ihnen gewesen, daß ich Ihnen die bisher herausgekommene Schriften, welche den jekigen, zwischen Sr. Königl. Majest. und der Kayserin:Königin, entstandenen Krieg betreffen, übersandt habe; Sie schreiben, daß Sie mir um so mehr dafür verbunden wären, da es jetzt schwer halte, bey Ihnen einiger dieser Schriften ansichtig zu werden, weil denen Buchführern und Druckern in Ihrer Stade, durch Kayserliche Veranlassungen, so hart verboten worden, keine Schriften zu verkaufen oder kommen zu lassen, welche etwas, so zum Vortheil Sr. Königl. Majestät in Preussen ausgelegt werden könnte, in sich enthielten. Ich muß gestehen, dieses Verboth freuet mich herzlich, theils weil dadurch der Gefälligkeit, die ich Ihnen durch Uebersendung dieser Schriften erwiesen, ein höherer Werth beigelegt worden, als sie sonst würde gehabt haben, theils aber, weil dieses Verboth eine starke Vermuthung bey aller Welt erwecken muß, daß der Wienerische Hof solche unwiderlegliche Gründe, und so starke Kennzeichen

der Wahrheit in denen über diese Sache, Preußischer Seits, herausgekommenen Schriften gefunden haben müsse, daß er sich genöthiget gesehen, um den wahren Grund der Sachen dem Publico ferner zu verbergen, sich des Kaiserlichen Ansehens zu bedienen, um durch dasselbe die Ausbreitung der Wahrheit, und der Macht, so dieselbe über die Gemüther aller rein und vernünftig denkenden Menschen hat, zu verhindern. Jedoch, wir woslen uns um dieses Verhöth nicht weiter bekümmern, und ich will hier nicht untersuchen, ob die Rechte dem Kaiser erlauben, ein dergleichen Verboth, so zur Unterdrückung der Vertheidigungs-Schriften eines Reichsstandes, wider den andern, abzielet, ergeben zu lassen, noch, ob der Wienerische Hof nicht dadurch seines Endzwecks um so viel eher verfehle, und das Publicum nur zu desto grösserer Aufmerksamkeit auf die verbothene Schriften bringe. Erlauben Sie mir, daß ich mich nur mit Ihnen über den Zweifel unterhalte, welchen Sie, wie Sie mir melden, durch das Kaiserl. Hof-Decret vom 14ten September dieses Jahres bekommen, nemlich: „ob Se. Königl. Majestät in Preussen, als ein Reichs-Stand, gegen einen andern Reichs-Stand, sich der Selbst-Hülfe bedienen können, und ob Sie dadurch, daß Sie mit Ihrer Armee in Sachsen und Böhmen, als zweyen Chur-Ländern, eingedrungen, nicht wider die Reichs-Ge-  
setze, und insonderheit den Land-Frieden (so wie Ihnen solches in dem Kaiserl. Hof-Decret vorgeworfen wird) gehandelt haben?

Es schien Ihnen Anfangs auch zweifelhaft zu seyn, ob demjenigen nicht der Name des angreifenden Theiles zukomme, der, um seinem Feinde zuvor zu kommen, mit Thätlichkeiten den Anfang mache; Nun aber melden Sie mir, daß Sie die in dem Schreiben eines Freundes aus Leyden an einen Freund in Amsterdam aus dem Rechte der Natur dargelegte Grundsäze so überzeugend gefunden, daß Sie nunmehr erkennen, daß man in diesen Fällen, wo keine richterliche Hülfe zu haben ist, bey einer dringenden Gefahr, mit Thätlichkeiten auf seinen Feind losgehen könne, um ihn außer Stand, zu schaden, zu sezen, ohne sich eines Angriffes oder Friedens-Bruchs schuldig zu machen. Ich hoffe, Sie mit gleich starken Gründen zu überzeugen, daß diese in dem natürlichen Rechte sich gründende Wahrheiten auch vollkommen bey unseren Reichs-Satzungen bestehen können, und müssen; und daß Se. Königl.

Königl. Majest., durch den Einmarsch in Sachsen und Böhmen, denen Reichs-Gesetzen überall nicht zuwider gehandelt haben, sondern, daß das Hof-Decret gar sehr ungereimt aussalle, wenn solches Sr. Königl. Majest. einen Bruch des Land-Friedens und das Verbrechen der Vergewaltigung beylegen will. Sie sagen mir zwar, Sie könnten sich nicht vorstellen, wie sonst der Reichs-Hof-Rath, der doch die Reichs-Gesetze kennen muß, und der auf dieselben verpflichtet ist, sich unterstehen könnte, vor den Augen der ganzen Welt, so dreist auf die Reichs-Gesetze sich zu berufen, und so gar den König schon als einen Uebertreter derselben zu verdammen, wenn diese Gesetze durch das Betragen Sr. Königl. Majest. nicht verleget wären; Allein dieser Einwurf bedeutet gar nichts, und ich werde vielleicht noch vor dem Schlusse meines Briefes Ihnen mit mehreren zu zeigen Gelegenheit haben, daß dieses dem Reichs-Hof-Rath gar keine ungewöhnliche Sache, sondern daß es ein sehr alter Kunst-Griff des Hauses Oesterreich sey, daß, so oft es wider die Reichs-Gesetze etwas vornehmen, und eine willkürliche Gewalt einführen wollen, es sich der Reichs-Gesetze meisterlich durch seinen Reichs-Hof-Rath zu bedienen, und denen offenbarsten Ungerechtigkeiten dadurch den Schein eines Rechtes zu geben gesucht.

Ich gestehe gar gerne, daß, da der Wienerische Hof seine fürchterliche Kriegs-Rüstungen theils geläugnet, theils ihnen einen zu niemandes Präjudiz gereichenden Endzweck beigelegt, es schwer gehalten haben würde, die Welt zu überzeugen, daß Se. Königl. Majest. in dem nothwendigsten Vertheidigungs-Kriege gegen diesen und den Sächsischen Hof stehen; wenn die göttliche Vorsicht es nicht so gesüget hätte, daß Se. Königl. Majest. in Preußen nunmehr mit ganz unverwerflichen Urkunden die Gefahr, worinnen Sie und Dero Lande bishero gestanden, und die falschen und betrüglichen Vorstellungen des Wienerischen Hofs der Welt vor Augen legen, und jedem, der noch Empfindung von Recht und Wahrheit in seiner Seelen hat, dadurch überzeugen können, daß, wo je ein gerechter und zur Vertheidigung unternommener Krieg geführet worden, es gewiß dieser sey, welchen Se. Königl. Majest. gegen die Königin von Ungarn und Sachsen zu unternehmen genöthiget worden. Jeder unparthenischer, und durch die Entdeckung dieser abscheulichen Entwürfe, nicht in Verwirrung gesetzter Hof, muß gestehen, daß nicht Se. Königl. Maj.

in Preussen, sondern der Wienerische und Sachsische Hof, den Frieden gebrochen, und wider die Reichs-Gesetze gehandelt haben.

Die gegründete Anzeige, und die derselben beigefügten Urkunden legen offenbarlich an den Tag, daß die Absicht beyder nur genannten Höfe keinen andern Vorwurf gehabt, als den Umsturz des Dresdner und des Westphälischen Friedens; Frieden, welche das Reich garantiret hat, und deren letzterer ein Reichs-Grund-Gesetz ist. Daz die gefährliche Unterhandlungen der Wienerischen und Sachsischen Höfe zur Vereitelung des Dresdner Friedens abzielten, ist in der gegründeten Anzeige so deutlich gewiesen, daß ich eine geschehene Arbeit vornehmen würde, wenn ich dieses noch ferner darthun wollte. Wenn Sie in dem geheimen Articul des Petersburgischen Tractats finden, daß jeder Krieg, der zwischen Sr. Königl. Majest. in Preussen und Russland, oder der Republique Pohlen, entstehen sollte, als eine von Seiten Sr. Königl. Majest. geschehene Verlezung des Dresdner Friedens angesehen werden, und die vormaligen Oesterreichischen Rechte auf Schlesien geltend machen sollte, obgleich weder Russland noch die Republique Pohlen in dem Dresdner Frieden begriffen sind, noch daran Theil genommen; und Sie wollen hernach erwegen, mit welchen arglistigen Kunstgriffen man zwischen den Königl. Preußl. und Russischen Hofe Zwistigkeiten zu erregen gesucht, und wie weit man darin gekommen; so werden Sie nicht mehr zweifeln, daß dieses ganze Unternehmen nicht gerade dahin abzielen sollte, den Dresdner Frieden zu vereiteln. Und kann dieses in der Welt stärker bewiesen werden, als durch das eigene Gezeugniß der verpflichteten Räthe und Minister des Dresdner Hofs? Die sechste Beylage zu der gegründeten Anzeige, welche einen Auszug aus der Chur-Sächsischen Geheimen Räthe Gutachten an Se. Königl. Majest. in Pohlen über den Beitreitt zu dem Petersburgischen Tractat vom 12ten September 1748 enthält, beweiset, daß dieses Geheime Raths-Collegium eingesehen und bezeugt habe, daß der Beitreitt des Dresdner Hofs zu dem Petersburgischen Tractat, von Sr. Königl. Majest. in Preussen, wenn dieselbe ihn in Erfahrung brächten, als eine Verlezung des Dresdner Frieden-Schlusses vom 25ten Decembr. 1745 ausgeleget werden könnte. In den Rechten ist kein stärkerer Beweis, als das eigene Anerkenntniß des Gegenthels.

Bey

Bey der verabredeten Bereitung des Dresdner Friedens blieb es nicht, sondern man ging weiter; man wollte Se. Königl. Majest. in Preussen zugleich aus dem Besitz von Magdeburg und andern Provinzen, welche ihnen durch den Westphälischen Frieden eingeräumet worden, werfen, Se. Königl. Majestät entkräften, und das Thur: Haus Brandenburg zur vorigen Mittelmäßigkeit, das ist, wie es vor dem Westphälischen Frieden war, zu bringen suchen. Man wollte also hierdurch anfangen, das vornehmste Grund:Gesetz des teutschen Reichs, diesen durch das Blut so vieler Protestanten errungenen Frieden, umzustürzen. Dieser Frieden ist das dem Hause Österreich und einzigen der Römischen Kirche zugethanen Höfen so verhaftete Gesetz, durch welches der Herrschaftsdruck des Erz-Hauses die stärksten Schranken gesetzt sind, dieses ist der starke Damm, der zum Schutz der Protestantischen Kirche, nach so viel Wiederwärtigkeiten, aufgeführt worden, und durch welchen die Stände dieser Religion wider die Unterdrückungen der andern gesichert worden. Dem König von Preussen die Besitze derer Länder nehmen, welche Ihm nach diesem Frieden zukommen, Ihn zu der vorigen Mittelmäßigkeit bringen, den mächtigsten Stand unter den Protestanten umwerfen, ihm Provinzen rauben wollen, welche das ganze Reich garantiret hat, heist, man nehme es wie man wolle, nichts anders, als sich bemühen, die geheiligten Bände des Westphälischen Friedens zu zerreißen, und sich den sichersten Weg zum Umsturz der Freyheit des teutschen Reichs bahnen.

Diese grossen Entwürfe in die Wirklichkeit zu sezen, sollte der Dresdner Friede als die erste Vormauer umgeworfen werden. Man machte willkürliche Bedingungen, unter welchen der Dresdner Frieden als von Sr. Königl. Majestät gebrochen, erklärt werden sollte; ein Krieg zwischen Preussen und Russland sollte ein Bruch dieses Friedens seyn. So bald diese Erfindung gemacht war, folgte die andere ganz natürlich; man musste Feindseligkeiten zwischen dem Russischen und Preußischen Hofe stiften, die zum Krieg ausschlagen könnten. Ueber die Mittel, zu diesem Endzweck zu gelangen, brauchte man nicht gewissenhaft zu seyn. So grosse Unternehmungen, wie diese, gestatten ohnedem nicht die Einwürfe des Rechts und des Gewissens. Und also ward das Geheimniß der Bosheit erfunden, und das Gewebe der Ungerechtigkeit angesponnen, welches durch Se. Königl. Majest., zur ewigen Schande seiner Urheber, entdecket, und der Welt vor Augen gestellt ist.

Mit

Mit diesem furchterlichen Entwurfe war es so weit gekommen, daß man nur auf einen günstigen Augenblick wartete, ihn mit glücklichem Erfolg ausführen zu können. Selbst unter den Augen des Kaisers, machte man zu Wien die größte Zurüstungen zum Kriege. Ganz Wien weiß es, daß, seit dem Februario dieses Jahres, man daselbst mit Kriegs-Rüstungen so beschäftigt gewesen, als ob der Feind vor den Thoren sey. Nächtlich wurden Canonen, Bomben, Kugeln und andere Kriegs-Rüstungen nach Mähren und Böhmen abgeführt. Es geschahen Proceßiones zum glücklichen Feldzug, sie geschahen theils der heiligen Hedwig zu Ehren, denn die Hülse dieser Schutz-Göttin von Schlesien mußte vornehmlich erbehen werden, wann dies Land erobert werden sollte. Bei dem Volke war es eine bekannte Sache, daß diese Rüstungen wider den König in Preussen gerichtet seyn sollten, und auswärtige Minister schöpften ebenmäßigen Argwohn. Sie finden, mein Herr, dieses alles in dem Circular-Rescript Sr. Königl. Majest. in Preussen, vom October dieses Jahres, ganz deutlich dargelegt. Erlauben Sie mir, daß ich Sie dahin verweise, und daß ich Ihnen nur hierbey diesen Umstand merkbar mache, daß dieses alles unter den Augen des Kaisers geschah. Sollte der Kaiser sich nicht erkundiger haben, auf was diese Kriegs-Rüstungen abzielten? Sollte er sich nicht darüber mit seiner Gemahlin, oder Dero Minister, besprochen haben? Kann man auch nur mutmaßlich glauben, daß dem Kaiser die zwischen dem Wienerischen, Sächsischen und Russischen Hofe obwaltende Unterhandlungen gänzlich verborgen gewesen? Gewiß, wer dies glauben wollte, der würde Sr. Kaiserl. Majestät zu nahe treten, und ihrer Einsicht und Aufmerksamkeit zu enge Schranken setzen; und könnten dem Reichs-Hof-Rath diese Zurüstungen verborgen seyn, die vor den Augen alles Volks geschahen? Kein Vernünftiger wird das glauben, und man müßte die Welt nicht kennen, wenn man behaupten wollte, daß wenigstens die Neugierigkeit so weit von allen Gliedern dieses Gerichts sollte verbannet gewesen seyn, daß sie davon nichts in Erfahrung gebracht. Und dennoch findet sich nicht eine Spur, daß diese wachsamen Wächter vor die Ruhe Teutschlandes die geringste Bewegung über diese gewaltige Zurüstungen gemacht hätten.

Nun lassen Sie uns einmal sehen, in welchen Umständen sich Sr. Königl. Majest. zu der Zeit, wie dieses alles in Wien öffentlich geschah, befanden. Sehr länger

länger als Jahresfrist, hatten Sie von dem gefährlichen Entwurf, so wider Dieselben gemacht war, Entdeckungen gemacht, und hatten die Abschriften verschiedener Urkunden in Händen, welche Sie jetzt öffentlich bekannt machen lassen. Sie wussten daß man einen Friedens-Bruch gegen Dieselben verabredet hatte, Sie wussten mit was vor unversöhnlichen und hartnäckigten Feinden, mit deren persönlichen Haß gegen Se. Königl. Majestät der Neid und der Haß gegen die Macht der protestantischen Stände, eine ungeheure Mischung mache, zu thun hatten; konnten Sie dabei sicher, konnten Sie dabei sorglos seyn? Was war also natürlicher, als daß Sie sich in den Vertheidigungs-Stand setzten, und zugleich, um in den Weg eines gütlichen Auskommens einzuschlagen, eine Erklärung über diese Zurüstungen forderten? Die Antwort fiel stolz, trocken und zweydeutig aus. Hiervon können Sie, mein Herr, sich vollkommen überzeugen, wenn Sie nur das in der Beylage zu der gegründeten Anzeige, unter No. 28., beygefügten Schreiben des Grafen von Flemming lesen. Nach solchem hat der Graf von Kaunitz dem Grafen von Flemming gesagt: wie sehr er nachgedacht, welche Antwort er seiner Souveräin, dem Herrn von Klinggräf zu ertheilen, anrathen sollte, und daß er dafür gehalten, sie müsse von der Beschaffenheit seyn, daß sie gänzlich des Königs Anfrage eludire, und welche, ohnerachtet sie zu fernerweiten Erläuterungen keinen Raum mehr ließe, doch zu gleicher Zeit gesetzt und höflich, und dabei weder eine nachtheilige noch vortheilhafte Auslegung gestattete, und daß er deswegen es hinreichend gehalten, daß die Kaiserin sich begnüge, ganz schlechthin zu antworten: „daß Sie „bey denen gegenwärtigen Conjecturen dienlich gefunden, einige zu Thro und „Ihrer Alliirten Defension abzielende Krieges-Zubereitungen zu veranlassen, welche jedoch zu Niemandes Präjudiz gereichen könnten.“

Was konnte der König, bey solcher auf Schrauben gesetzten Antwort, und hernach zweymal hartnäckig verweigerten nähern Erklärung: daß Se. Königl. Majest. in Preussen weder in diesem noch in dem folgenden Jahre angegriffen werden sollten; was konnte Er bey einer Antwort, welche nach dem eigenen Gesichtspunkt des Ministers, der sie ausgedacht, um deswillen so unzulänglich ausgestimmt worden, damit man vermeiden wollte, daß es zu keinen pourparlers und Erläuterungen kommen mögte, welche gleich einen Aufschub

schub der Maß-Regeln verursachen könnten, die man doch mit Nachdruck fortzusetzen vor nöthig hielte, weiter thun, da Er sich auf allen Seiten gedrungen fand, da Ihm die Gefahr so nahe war, da ihm der Weg der Güte versperrt gehalten ward, was konnte er anders thun, als zu der erlaubten Selbst-Hülfe schreiten? Sollte er etwa beym Kayser und beym Reichs-Hof-Rath klagen, sollte er daselbst wider den Wienerischen Hof Beschwerde führen, inzwischen aber ruhig erwarten, daß er angegriffen würde?

Die Gemahlin des Kayser beym Kayser verklagen? wider eine Oesterreichsche Prinzessin, durch deren ansehnliche Besitzungen der Kayser einen grossen Theil seines Unbehagens erhält, sich beschweren? bey dem Reichs-Hof-Rath, bey diesem von dem Wienerischen Hofe ganz abhangenden Gerichte, wider die Unternehmungen des Wienerischen Hofs Beschwerde führen? bey diesen Stützen der Oesterreichischen Herrschaft Erledigung solcher Beschwerden erwarten, und bey der dringsten Gefahr der Unterdrückung die Hände in den Schoß legen? Gewiß, kein Vernünftiger kann dergleichen lächerlichen Schritt von einem weisen Fürsten erwarten, von einem Fürsten, der den Umfang seiner Pflichten kennt, und der vollkommen einsiehet, daß er bey Gott und der Welt wegen des Schuhs, den er seinen Unterthanen schuldig ist, verantwortlich bleibt.

Sie können mir hier nicht einwenden, daß der Land-Frieden dennoch dieses zu thun einem deutschen Reichs-Stande vorschreibe. So ungereimt kann der Land-Frieden, und kein Reichs-Gesetz ausgedeutet werden, daß er die natürliche Besugniß der Selbst-Rettung denen Ständen in denen Fällen versagen sollte, wo bey dem Oberhaupt des Reichs keine Hülfe zu erwarten steht. Dergleichen Gesetze könnten in Utopien, nicht aber in einer weislich eingerichteten Republik von Fürsten, nicht im deutschen Reich, statt haben. Ich will, um nicht weitläufig zu seyn, mich nicht des starken Arguments bedienen, welches ich aus der Qualität des Königs in Preussen, als König in Preussen, und souverainer Herzog in Schlesien, nehmen könnte, sonst könnte ich Ihnen mit leichter Mühe erweisen, daß, da Schlesien ein souveraines und unabhängiges Herzogthum ist, um dessen Eroberung es dem Wienerischen Hofe am meisten zu thun ist, daß, da der König sich mit dessen Angriff bedrohet fand, er mit dem vollkommenstem Rechte,

Rechte, weil hier zwey freye Staaten, welche keinen Ober-Richter anerkennen, mit einander zu thun haben, sich, ohne einige Rücksicht auf die Reichs-Gesetze zu nehmen, der Ihm von Gott verliehenen Macht, um das Ihm bevorstehende Uebel von sich abzuwenden, bedienen konnte; und daß, wenn die Feinde, denen er in solcher Qualität zuvor kommen müßt, Reichs-Glieder sind, die in deutschen Staaten Rüstungen wider ihn machen, er, indem er ihnen zuvor kommt, und auf sie, zu seiner Vertheidigung, in ihre Reichs-Lande eingehet, weder wider das Reich, noch dessen Oberhaupt und Glieder, etwas unternimmt, was man eine Feindseligkeit wider das Reich, geschweige einen Land-Friedensbruch oder Empörung, nennen könne. Es wäre nicht schwer, mit unwiderleglichen Gründen darzuthun, daß man mit allem Rechte fordern könnte, daß der von Sr. Königl. Majestät unternommene Krieg nicht nach den Gesetzen des deutschen Staates, sondern nach dem Volker-Rechte, beurtheilet werden müsse. Ich will Ihnen nur zeigen, daß die von Sr. Königl. Majestät ergriffene Selbst-Vertheidigung denen Reichs-Gesetzen vollkommen gemäß sey, und daß sie sich mit der ganzen Reichs-Verfassung vollkommen reime.

Wozu ist der Land-Frieden, dieses bekannte Reichs-Gesetz, welches nach des Reichs-Hofraths Angabe von Sr. Königl. Majestät in Preussen übertritten seyn soll, errichtet? Um die damahls im Reiche gewöhnliche Befehlungen zu verhüten, wurde in demselben festgesetzt, daß kein Reichs-Stand den andern befehlen, oder gewaltsamlich überziehen, sondern seine Beschwerden, wie die Worte lauten: „an Enden und Gerichten, oder wo die Sachen jetzt oder künftig ordentlich hingehören, anbringen sollte.“ Dieser so lang gewünschte Land-Frieden konnte in Deutschland, was auch das Reich unter Friedrichen dem III. und Maximilian dem I. dieserhalb vor Mühe anwandte, nicht eher zu Stande kommen, als bis ein ordentliches Reichs-Gerichte angeordnet war (\*); zum offenbarsten Zeugnisse, daß bloß unter der Bedingung, weil man nun richterliche Hülfe haben könnte, die Selbst-Hülfe aufgehoben seyn sollte. Hebt nun wohl der Land-Frieden das angebohrne Recht der Selbst-Vertheidigung in denen Fällen, wo keine richterliche Hülfe zu erwarten ist, auf? Wo ist dies verbothen? Unmöglich aber kann man denjenigen vor einen Friedens-Brecher halten, der etwas thut, so im Frieden nirgend verbothen worden.

B 2

Selbst

(\*) Vid. Introitus des Land-Frieden de 1748.

Selbst der Westphälische Frieden erlaubet eine Selbst-Hülfe, in denen Fällen, wo eine richterliche Hülfe nicht zu erlangen steht (\*). Und der Reichs-Abschied von 1654. §. 193. missbilligt nur die wider den Frieden-Schlus verübte Gewalt, verbietet aber nicht, solche gegen Friedens-Brecher zu gebrauchen. Lesen Sie, mein Herr, wenn Sie Zeit haben, die Schriften der Publicisten, welche über die nach dem Westphälischen Frieden erlaubte Selbst-Hülfe herausgekommen. Der gelehrte und in den Reichs-Verfassungen sehr erfahrene Hannöversche Geheime Justiz-Rath, Herr Strube, hat die von den Catholischen Schrift-Stellern, wider die in dem Westphälischen Frieden erlaubte Selbst-Hülfe, gemachte Einwürfe, nach der Art, wie er pflegt, sehr gründlich widerlegt (\*\*). Er zeigt in dem unten angeführten Orte, daß in dem Falle, da man bey dem Ober-Haupte des Reichs, und dessen Gerichten, kein Recht erwarten kann, (und dieser Fall ist wohl derjenige, worin sich Se. Königl. Maj. in Preussen gegenwärtig befinden) man nach den Reichs-Gesetzen nicht schuldig sey, der Selbst-Hülfe sich zu entschlagen, sondern daß man solche auch gegen die höchste Obrigkeit selbst brauchen könne, weil der höchsten Obrigkeit nur unter der Bedingung Gehorsam angelobet worden, wenn sie die Reichs-Grund-Gesetze beobachtet. Der gelehrte Publicist, der Herr Moser, behauptet, „daß, wenn der Kaysert selbst eine Parthey ausmacht, „er sich so wenig ein Recht zu als die Stände ihm dieses absprechen können, „sondern daß es alsdann auf eine Vergleichung unter ihnen ankomme. Finde „diese nicht statt, so höre das Jus publicum auf, und könne man niemanden „verüblen, wenn er die Sache so weit trieb, als er es sich getraue vor Gott und der Welt zu verantworten. (\*\*\*) Alle vernünftige Lehrer des deutschen Staats-Rechts sind darin einig, daß, wenn der Land- und der Westphälische Frieden nicht diese Erklärung zulasse, es um der Reichs-Stände Freyheit gehan sey, und sie von dem Willkür des Kaisers und seines Hof-Raths abhängen würden, wenn er nur allein, und die von ihm abhangende Gerichte, in Sachen, wo er selbst interessirt ist, beurtheilen dürste, ob sein Gegentheil den Reichs-

(\*) Vid. Instr. Pac. Westph. art. XVII. §. 5. 6.

(\*\*) Struben Neben-Stunden 4ter Theil XXVII. Abhandl. von der nach dem Westphälischen Frieden erlaubten Selbst-Hülfe.

(\*\*\*) Mosers Staats-Recht 3ter Theil p. 211.

Reichs-Gesetzen zuvörder gehandelt, oder nicht; dergleichen Zwistigkeiten hat man im deutschen Reiche niemahlen dem Reichs-Gerichte zur Erkenntniß übergeben (\*). Der Einwand, daß auf solche Weise, und wenn einem Reichs-Stande die Selbst-Hülfe erlaubet seyn solle, das Unheil der innerlichen Unruhen in Teutschland, durch den Westphälischen Frieden, nicht aufgehoben seyn könne, welches doch der Haupt-Endzweck dieses grossen Friedens gewesen, ist zwar scheinbar; Allein sehen Sie, wie gründlich der Herr ic. Strube diesen Einwurf widerlegt. Er sagt: „Würde man wohl, um dieses Unheil zu vermeidet, den, den Ständen anmuthen können, ihren Freyheiten zu entsagen, und sich einer willkürlichen und despotischen Gewalt zu unterwerfen? Das hierbei befürchtete Unheil ist ein nothwendiges Uebel, das auf keine Weise vermieden werden kann; und man muß entweder sich zu der Gefahr, solches Unheil durch die Selbst-Hülfe zu veranlassen, entschließen, oder sich sofort auf Discretion ergeben, und geduldig zusehen, wie uns andere das Unreige rauhen, oder uns überwältigen, und wo bleiben alsdann die mit so viel Blut erworrene Gerechtsame, welche den Ständen, vermöge des Westphälischen Friedens, zustehen? (\*\*)

Es bleibtet also ein vester und auf den vernünftigen Regeln einer gesunden Auslegung sich gründender Satz, daß nach denen Reichs-Gesetzen die Selbst-Hülfe nicht verboten, ja vielmehr nach solchen es ausdrücklich erlaubt sey, gegen einen andern Stand des Reichs, ja den Kayser selbst, sich zu vertheidigen, so oft keine richterliche Hülfe bey ihm zu gewarten stehet. Und eine solche Selbst-Hülfe kann kein Friedensbruch noch Empörung genannt werden. Der Wiesnerische Hof selbst hat uns hievon in unsren Tagen ein merkwürdig Beyspiel gegeben. Als die Königin von Ungarn A.O. 1744. und in folgendem Jahre mit dem Kayser in Krieg gestanden, als Sie dessen Chur-Lande eingenommen, und in der Pfalz die größten Feindseligkeiten und Grausamkeiten ausübete, wollte Sie damals zulassen, daß Sie eine Empörerin im Reiche sey?

Die Rechte verstaften nicht, daß ein Ehe-Mann in den Streit-Sachen seiner Ehe-Frau Richter seyn könne. Das Band, worin sie mit einander stehen, ist zu genau verknüpft, als daß man sich gegen einen solchen Richter des

B 3

Arg.

(\*) Moser l. c. pag. 303.

(\*\*) Strube l. c. pag. 304.

Argwohns der Partheilichkeit entschlagen könne. Der Kayser kann so wenig in seiner Gemahlin Streit-Sachen einen Richter abgeben, als irgend ein anderer Ehe-Mann, in Sachen seiner Ehe-Frauen, Richter seyn kann. Kein Reichs-Gesetz gibt ihm dieses Recht, so wenig als ihm solches in einer ihm selbst angehenden Sache gegeben ist. Hat es ihm also nicht gefallen, an seine Gemahlin, als sie unter seinen Augen die grossen Krieges-Rüstungen unternahm, da ihm nicht unbewußt seyn konnte, daß sie mit dem Dresdner Hofe, den Dresdnischen und den Westphälischen, beyde vom Reich garantirte, Frieden zu vereiteln, im Begriff stand, seines Ober-Richterlichen Amts wider sie zu gebrauchen, und die nachdrücklichsten und ernsthaftesten Abmahnungs-Gebote ergehen zu lassen, um den Ausbruch des Feuers im teutschen Reiche zu verhüten, worin es nun durch Sie gesetzt ist, so hätte er wenigstens sich hernach auch aller Erkenntnisse und aller Anordnungen in dieser Sache wider den König in Preussen, als ihren Gegentheil, entäußern, und dadurch dem Reiche eine Probe seiner Unpartheilichkeit geben sollen. Allein weit entfernet von dieser Mäßigung, lässt er in dieser seine Gemahlin allein angehenden Sache wider Se. Königl. Majestät Decreta, und zwar in den unglücklichsten Ausdrückungen, ergehen, beschuldigt Dieselben des Friedensbruches, misset Ihnen Vergewaltigungen bey, erlässt Avocatoria an die Ihnen dienende Militair-Bediente, um Se. Königl. Majestät aus dem Vertheidigungs-Stande zu segen. Dieses, mein Herr, scheinet mir ein Verfahren zu seyn, welches von dem Vorwurf des Misbrauchs der dem Kayser zur Handhabung des Land-Frieden eingeräumten Rechte schwerlich bey der Nachwelt befreyet bleiben wird, und welches denen Reichs-Ständen nicht gleichgültig seyn sollte.

Es kann also das Haus Oesterreich, wenn es will, den Umsturz eines Reichs-Fürsten entwerfen, und die beleidigendste Bündnisse wider ihn eingehen. Es stehtet bey ihm, sie auszuführen, wenn und wie es will. Will der mit seinem Untergang bedrohte Fürst das ihm bereitete Unglück abwenden, sich vertheidigen, und seinen Feinden zuvorkommen, so erklärer ihn der Kayser vor einen Friedbrecher, Empörer, Vergewaltiger, rust ihm sein Krieges-Volk ab, und behält sich dessen Bestrafung bevor. Kann ein solches Unternehmen wohl mit dem Vorwand der Reichs-Gesetze beschönigt werden? Allein dies sind leider

leider von je her die Grund-Maximen der Oesterreichischen Staats-Klugheit gewesen. Nie hat es einen Nachbar gehabt, dessen anwachsende Stärke es nicht sofort beneidet, ihn als einen Reichs-Feind vorzustellen, und bey der ersten Gelegenheit das Reich gegen ihn in Harnisch zu sezen, gesucht. Auf solche Weise sind des Oesterreichischen Erzherzoglichen Hauses Reichs-Kriege geworben, und auf Unkosten und zum Ungemach des Reichs geführet.

Es ist den Reichs-Ständen schon vor länger als hundert Jahren vor Augen gelegen, daß der Oesterreichische Hof alle Kriege, so die Stände zu Vertheidigung ihrer Gerechtsamen zu unternehmen gewißheit gewesen, vor unziemliche und in Rechten verbohene Conspirationes, Friedens-Brüche und Mäuterey erklärret, die zu seinen Privat-Vortheilen aber unternommenen Kriege, als zum Schutz Kayserl. Ansehens, und des Reichs Majestät unternommen, anzusehen haben wollen. (\*)

Der unter dem verdeckten Namen des Hippolitus à Lapide versteckte Kenner der Grund-Sätze des Wienerischen Staats-Rechts hat den Ständen alles das vorher gesaget, was wir jetzt vor Augen haben. Er redete von den damahlichen Zeiten, und schloß, aus Einsicht in den Zusammenhang der Dinge, von jenen auf die künftige. Urtheilen Sie, mein Herr, ob er es getroffen oder nicht. Ich will Ihnen ein paar merkwürdige Stellen davon anführen: „Denn, spricht er, diejenigen, welche vor die Freyheit zu streiten sich erkläret, wurden gezwungen, sich als Beleidiger der Majestät anzuerkennen, und „um Verzeihung zu bitten. Hieraus werden unsere Nachkommen noch erkennen, daß alle Kriege, welche wider den Kayser oder das Haus Oesterreich (denn von diesem Hause wird die Kayserliche Würde, wenn die Sachen sich nicht sehr ändern, nicht leicht zu trennen seyn) sie mögen aus Ursachen entstehen, wie sie wollen, ungerechte und unerlaubte Bündnisse seyn. Es wird den Ständen nicht gestattet werden, sich diesem Hause zu widersezen,

es

(\*) Sic Ferdinandus federa defensionis caussa inita militem conscriptum & bellum ab ordinibus eadem caussa gestum, injusta & illicita censuit, & bellum quod ipse nulla prævia deliberatione, Evangelicis intulit, tanquam pro Majestate imperii susceptum, justum, imo necessarium, protestantium vero defensio, illicita & quasi rebellionis & seditionis species audiebat. Hippolitus a Lapide in rat. status P. II. Cap. VII. p. 419.

„es mag ihre Freyheiten unterdrücken, es mag wider die Reichs-Grund-Ge-  
„, sehe und seine dem Reiche schuldige Obliegenheit handeln, es mag unterneh-  
„, men was es will, kurz, wenn es sich auch eine absolute Herrschaft anmaßete (\*).  
„Wer wird alsdann vor die Freyheit und des Vaterlandes Wohl streiten, wenn  
„der Kaiser dieselbe bestreitet? Wer wird nur muchsen, wenn dem Kaiser  
„bloß deswegen, weil Er es sagt, daß die Reichs-Majestät verlehret, und der  
„Land-Friede gebrochen sey, freystehen kann, gegen einen Reichs-Fürsten mit  
„dem Bann-Strahl zu blitzen? (\*\*)“

Urtheilen Sie, mein Herr, ob dieser Schrift-Steller ohne Ursache von  
dem Wienerischen Hofe so gehasset wird. Urtheilen Sie mit Zusammenhal-  
tung dessen, was er gesagt, mit dem, was wir jetzt vorgehen sehen, ob er die Wahr-  
heit geschrieben habe? Kann etwas mehr auf den Umsturz der Freyheit der  
Stände abzielen, als wenn der Kaiser sich zum Richter in einer seiner Ge-  
mahlin mit einem Reichs-Stand habenden Streitigkeit macht? Gehet dieses  
an, so kann es dem Oesterreichischen Hause nicht ferner schwer fallen, diejenige  
unumschränkte Herrschaft Deutschland aufzudringen, wornach dessen Vorfahren  
gestrebet, und denen Reichs-Ständen dasjenige Toch der Sclaverey aufzule-  
gen, woran seit Jahrhunderten zu Wien gearbeitet worden. Allein der Vor-  
sicht sey Dank, daß die gefährlichen Absichten, so zwischen den Höfen von  
Wien und Dresden unterhandelt worden, glücklich entdecket und der Welt vor  
Augen gelegt sind. Es ist nun nicht zu befürchten, daß die Reichs-Stände  
sich durch die furchterlichen Hof-Decreta und Reichs-Hofraths-Conclusa in  
Bewegung sezen lassen sollten, daß sie sich dadurch die Freyheit einer unpar-  
theischen

(\*) Nam qui pro libertate se pugnare profitebantur, jam perduellionis crimen fa-  
teri & ejus veniam deprecari coguntur. Ex eoque posteri discent, bella con-  
tra Imperatorem & Domum Austriacam (ab hac enim nisi aliis rerum status  
fuerit, imperatorum nomen vix separabitur) quomodocunque se gerant, in-  
justa, & fœdera illicita esse; Nec licere ordinibus, Imperatori fese opponere,  
sive privilegia ipsorum invadat, sive quidvis tandem faciat, & ut verbo dicam,  
absolutum sibi Dominatum usurpet. P. II. c. 7.

(\*\*) Et quis tandem pro libertate ac salute patriæ pugnabit, si imperator eam op-  
pugnat, si leges fundamentales subvertat, si jurate suæ capitulationi contrave-  
niat, vel hiscere ausit? Quando Imperatori absque ordinum consensu, sub hoc  
solo praetextu, quod ipse læsam Majestatem aut pacem publicam violatam afferit,  
vibrare bannum in quemvis imperii principem licet. Hippol. I. c. P. II. c. 7.

theischen Beurtheilung nehmen lassen, und nicht überzeuget seyn sollten, daß nicht der König, sondern diese beyde genannte Höfe den Frieden gebrochen, und daß, wenn ein Reichs-Feind ja vorhanden seyn soll, es nicht derjenige seyn könne, der die vom Reich garantirte Frieden beobachtet wissen, und sie beschützen will, sondern daß diejenigen diesen gehässigen Namen verdienen, die die heiligsten Frieden, und Reichs-Grund-Gesetze vereiteln und umzustoßen auf die allerärglistigste Weise bemühet gewesen, und im Begrif gestanden.

Sie werden nunmehr, mein Herr, vermutlich keinen Zweifel mehr haben, daß, so gewiß es ist, daß Sr. Königl. Majestät in Preussen in den Gränzen der allergerechten Vertheidigung stehen, so gewiß sey es auch, daß Sie die Reichs-Gesetze nicht übertreten, sondern vielmehr vor deren Aufrechthaltung, und vor die Freiheit ihrer Mit-Stände und des Evangelischen Corporis streiten, um welche es bald gethan seyn würde, wenn es dem Wienerischen Hof gelingen sollte, das Chur-Haus Brandenburg zu seiner vorigen Mittelmäßigkeit zu bringen, und ihm das zu entreissen, was ihm der Westphälische und Dresdner, vom Reiche garantirte, Frieden zugeleget und bestätigt haben. Sie werden sich nunmehr nicht ferner durch des Reichs-Hof-Raths Decret irre machen lassen, Sie werden vielmehr, wenn Sie es nur mit einiger Aufmerksamkeit zu beobachten die Mühe nehmen wollen, finden, was dieses vor ein übel zusammenhangendes Gewebe von Ungereimtheiten in sich fasse, und mit wie vielen Ungerechtigkeiten es angefüllt sey.

Das ganze Decret ist auf den Grund-Satz gerichtet: der König in Preussen habe einen Friedensbruch begangen, und wider die Reichs-Gesetze gehandelt. Ich habe die Falschheit dieses Satzes gezeigt. Fällt nun der Grund-Satz weg, wo bleibt das Gebäude? Es kann also keinen Unparthenischen weiter verblenden, und es dienet zu weiter nichts, als daß die Nachwelt eine neue Probe habe, daß das Gericht, von dem es ergangen, noch eben dasselbe sey, das es vor mehr als hundert Jahren gewesen, daß eben die Parthenlichkeit, die Vorliebe, und das Bestreben, die Freyheiten der Reichs-Stände zu unterdrücken, noch jetzt bey demselben sey, welches gleich nach seiner Stiftung zu denen so oft widerholten Beschwerden der Stände gegen dasselbe Anlaß gegeben; daß es noch eben dasselbe Gericht sey, gegen welches so erstaunlich geisfert, als ob es zum Unheil des teutschen

C

schen Reichs hervorgebracht, und zur Stütze der Österreichischen Entwürfe erfunden worden. (\*) Es ist wahr, die Beschreibung, die dieser Schriftsteller von diesem Gerichte gemacht, ist so furchterlich, als sie nur seyn kann. Allein, es wäre zu wünschen, daß sich nicht gar vieles davon in der Folge bestätigt hätte, und was nicht allezeit bewiesen werden könnte; wenn Sie nur ein wenig die Acta publica, und was bey diesem Reichs:Gerichte vorgehet einsehen, so werden Sie mit mir darin einig seyn, daß man vor die Decrete des Reichs: Hof: Raths nicht die geringste Achtung mehr hegen könne. Sehen Sie die Glieder dieses Collegii an, sind es anders als Personen, so dem Wienerischen Hofe ganz zu elgen ergeben sind, und wie selten sind Personen zu Beysizern genommen, von denen man dies nicht schon vorhero gewiß gewußt hat. Und daß dieses vollkommen wahr sey, sehen Sie daraus, daß Sie Sachen an sich ziehen müssen, die gar nicht zu ihrer Entscheidung gehören, so oft es dem Hofe gefällt, oder dieser dabei einen Vortheil haben kann. Sie müssen denen Empfindungen der Wahrheit und der Gerechtigkeit entsagen, so oft das Wienerische Ministerium es vor nothig hält, die Reichs:Gesetze zu des Hoses Vortheil zu verdrehen. Wie wäre es sonst möglich gewesen, daß Männer, welche auf die Gerechtigkeit verpflichtet sind, die die Reichs:Gesetze und ihre Anwendungen verstehen müssen, einen zur Vertheidigung, bey ermanelter Obrigkeit, Hülfe unternommenen, und zur Aufrechthaltung derer vom Reiche garantirten Frieden abzielenden Krieg, einen offensabaren Friedensbruch, eine Empörung im Reich, und eine frevelhafte Vergewaltigung nennen könnten? Selbst die Ausdrücke des Decrets sind gegen einen so grossen Reichs:Stand, als der König in Preussen, als Churfürst zu Brandenburg ist, so unglücklich, so unbescheiden, so grob, und die falsche Erziehung der angeblichen Vergewaltigung so mordgeschichtemässig, daß man leicht sieht, daß es in einer unbedachtsamen Hütte entworfen, und von einer vergötterten Feder eines partheyischen Beysizers dieses Gerichts geflossen sey.

Das

(\*) Hippol. à Lapide P. II. c. 5. Nachdem er von dem Geheimen Rath, welcher dem Kayser Maximil. I. von den Ständen beygefügert war, und welcher aus acht Personen bestand, geredet, sagt er: Quod Consilium si Consilium imperii aulicum, den Reichs: Hof Rath dixeris, haud sane aberraveris. Multis modis vero ab hodierno imperatoris Consilio, quale nunc Monstrum horrendum informe, ingens, sine legibus, sine moribus nobis obtruditur, differens fuit. Und an einem andern Ort sagt er: Tandem præcipuus Domus Austriae fœtus & insigne stabilimentum, in lucem prodit, Consilium nempe aulicum imperiale.

Das offensbare Parthenlichkeit von je her in dem Reichs-Hof-Rath gewöhnlich gewesen, bezeugen die Beschwerden, welche die Stände, sonderlich die Protestantischen Reichs-Stände von Zeit des errichteten Religions-Frieden an, gegen denselben angebracht. Diese Beschwerden dauren noch bis auf die gegenwärtige Zeiten. Ich will Ihnen nur mit wenigen zeigen, daß sie unter jedem Kaiser angebracht, jedoch bis auf den heutigen Tag unerledigt geblieben sind. Glauben Sie aber nicht, daß dies alles sey; es ist nur der kleinste Theil derselben, und ich führe nur die bekanntesten an. Wenn Sie solche ausführlicher lesen wollen, so dürfen Sie nur des Lehmanns Acta des Religions-Frieden, des Londorps Acta publ. und insonderheit des Herrn v. Schaurodt Concl. corpor. evangel. durchblättern.

Unter Maximiliano II. gaben die Stände auf dem Reichs-Tag zu Regensburg im Jahre 1566. eine Bittschrift ein:

„Der Kaiser mögte seinem Hof-Rath anbefehlen, daß er doch den Religions-Frieden treulich halte, und dem bedrängten und beschwerten Theile, jederzeit die gebührende Hülfe, Schutz und Rettung forderlich ertheilen wolle.

In denen dem Kaiser Rudolpho II. zu Prag im Jahre 1590, von den weltlichen Chur-Fürsten überreichten Beschwerden wird geklaget:

„Daz sich der Hof-Rath, den Gesetzen und Herkommen zuwider, mancherley unterstünde, daraus den Ständen des Römischen Reichs ein unwiederbringlicher Nachtheil erwachse.

Dergleichen Beschwerden sind eben diesem Kaiser auf dem Reichs-Tage zu Regensburg im Jahre 1594. von denen Evangelischen Ständen angebracht.

Unter Rudolpho II. gaben die Reichs-Stände ein gar merkwürdiges Gutachten, wegen des Reichs-Hof-Raths ein. (\*)

Unter

(\*) Es hat der Herr v. Ludwig dieses Gutachten in seiner Erläuterung der Reichs-Historie 2 Theil p. 337. eindrucken lassen, um zu zeigen, wie fremde noch zu der Zeit denen Churfürsten und Ständen die Einführung des Reichs-Hofraths, und seine Eingriffe in die Gerechtsame der Stände, vorgekommen.

Unter dem Kayser Matthia beschwerten sich die Stände auf dem Reichs-Tage im Jahre 1613. wider den Reichs-Hof-Rath:

„Dass der Reichs-Hof-Rath seine Gerichtsbarkeit zur Ungebühr ausdehne,  
„über Reichs-Stände in profani und Religions-Sachen Mandata sine clausula auf das voreiligste ertheile, in causis fractæ pacis sich eine Cognition  
„ungebührend zuschreibe.“

Auf demselben Reichs-Tag verlangten die protestantischen Stände, dass ihnen die Reichs-Hofraths-Ordnung mitgetheilet, und der Reichs-Hof-Rath angewiesen werde, in Religions-Sachen keine weitere Processe zu erkennen und zu verhängen.

Im Jahre 1619. flagten die protestantischen Fürsten, auf der Versammlung zu Nürnberg über den Reichs-Hof-Rath, und begehrten

„Dass er nach denen Capitulationen eingerichtet, und angehalten werden mögte, sich in Sachen, den Religions- und Profan-Frieden betreffend, aller zu verhängenden Processe zu enthalten.“

In den Westphälischen Friedens-Handlungen war eine der stärksten Beschwerden, welche die Evangelische Stände 1645. übergaben, diese:

„Dass der Reichs-Hof-Rath allein aus Catholischen Besitzern bestehet, welche wider die Evangelische Stände gar beschwerliche Processe verhängen, und unerträgliche Urtheile ergehen lassen, mit an sich Ziehung Religions- und Staats-Sachen, je länger je weiter um sich greissen, ja so gar zum Theil höchst und hohe Stände, ohne vorhergegangenen Verhör, und Erkenniss der Sachen, Land und Leute entsetzen, und in unterschiedliche andere Wege contra Evangelicos vergestalt procediret und verfahren worden, dass im Fall dismal unterbleibender Fundamental Remedirung, denenselben auch nach erlangtem Frieden, ex odio religionis sub specie justitiae fast eben so grosser Schade als mit offenem Kriege zugefüget werden mögte. (\*)“

Nach dem Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll vom 26. August und 16 Sept. 1665. bekennen die Oesterreichischen und Burgundischen Gesandten selbst:

„Dass der Reichs-Hof-Rath vielen Gebrechen zugethan sey, und bey dessen Judicatur vieles zu erinnern sey.“

Im

(\*) v. Meyern acta pac. Westph. T. II. §. II. p. 532.

Im Jahr 1666. und 1668. den 8. April übergaben die Evangelischen Stände abermahlen ein sehr nachdrücklich Vorstellungs-Schreiben bey dem Kayser, und stellten die Gebrechen, die Partheylichkeit und die Anmassung einer ungemessnen Gewalt des Reichs-Hofraths vor Augen. (\*)

Im Jahr 1684. beschwerte sich der Gottselige Churfürst Friderich Wilhelm zu Brandenburg gar nachdrücklich über den Reichs-Hof-Rath. (\*\*) Kurz, man müste Folianten schreiben, wenn man alle die unerörterte Beschwerden über den Reichs-Hof-Rath anführen wollte, und man könnte nach alphabetischer Ordnung ein Verzeichniß derer besondern Stände Beschwerden mit leichter Mühe entwerfen.

Mein Endzweck ist nur, zu zeigen, daß die Beschwerden über die Partheylichkeit des Reichs-Hof-Raths, von der Stiftung dieses Collegii an, bis auf die jehigen Zeiten, ohne Remedur gedauret.

Bey der Wahl Carls des VI. wurden von dem Churfürstl. Collegio diese Beschwerden angezeigt; und sie sind bey der Capitulation Carl des VII. unabgeholzen wiederholet. (\*\*\*) In der neuesten Wahl-Capitulation ist zwar versprochen worden, daß allen solchen Mängeln und Gebrechen dieses Reichs-Gerichts abhelfliche Masse gegeben werden solle; allein wie ist ihnen abgeholfen? Die bekannte Hohenlohische und Wiedrunkelsche Angelegenheiten mögen davon zeugen. Sie sehen also, mein Herr, daß dieses Gericht seit mehr als hundert Jahren her in einem ununterbrochenen Besitz der Partheylichkeit gewesen. Die ganze unpartheyische Welt mag nun urtheilen, ob die neuerlichen Decreta und Reichs-Hof-Raths-Conclusa aus einer andern Quelle geflossen, und ob sie dahero bey dem Reich einige Achtung verdienen können, und ob die wider Se. Königl. Majestät in Preussen von diesem Gerichte ergangene Untersnehmungen nicht in einem Missbrauch der Reichs-Gesetze bestehen, da demselben am besten bewußt seyn muß, wer die eigentlichen Urheber der jehigen Zerstüttungen sind, und es dennoch so ungescheuer Sr. Königl. Majestät einen Friedensbruch und Empörung im Reiche beymisset.

C 3

Soll:

(\*) Struv. in Corp. Jur. publ. Cap. 26. §. XV.

(\*\*) ibid. Moser Teutsch. Staats-Recht 1 Theil pag. 224. u. s.

(\*\*\*) Moser ad Capit. Car. VII. tom. II. der Beplagen p. 609.

Sollten nun wohl die Reichs-Stände die denen Decretis angehängten avocatoria einiger Aufmerksamkeit würdigen? Diese avocatoria sind bey den gegenwärtigen Umständen so unschicklich angebracht, und den Reichs-Gesetzen so zuwiderlaufend, als nur immer etwas seyn kann.

Nach den Reichs-Abschieden und allen Reichs-Gesetzen ist es keinem Zweifel unterworfen, daß es denen teuften mittelbaren und unmittelbaren Gliedern des Reichs nicht erlaubet seyn sollte, bey auswärtigen Mächten und Staaten, und also noch vielmehr bey den Reichs-Mit-Ständen, in Kriegs-Dienste zu gehen. Haben sie solche Dienste angenommen, so kann sie keine Macht, außer derjenigen, welcher sie dienen, von ihrem geleisteten Ende entbinden. Nur ist es nicht erlaubt, daß Reichs-Glieder wider den Kayser, dessen Land, oder auch wider des Reichs Mitglieder im Kriege einer fremden Macht dienen. Nur alsdann, wenn fremde Potenzen, oder ein Reichs-Glied, mit dem Reiche im Kriege stehen, finden avocatoria statt, alsdenn fordert der Kayser die Reichs-Vasallen aus dem Dienste des Feindes, unter Bedrohung des Einzugs der Güter und sernerer Ahndung, ab. Dergleichen avocatoria finden auch statt, wenn ein Stand sich mit des Reichs Feinden verbündet, und fremde feindliche Kriegs-Völker auf teuften Boden bringet, und in seine Länder einnimmt. Aus dieser Ursache wurden im Anfange dieses Jahrhunderts die in Chur-Cöllnischen und Bayrischen Kriegs-Diensten stehende Bediente abgerufen. (\*) (†)

Wenn man nun hiernach die jetzt ergangene avocatoria ansiehet und beurtheilet, so können sie nicht anders, als ungesehzmäßig, erfunden werden. Wo ist hier ein Reichs-Krieg? Bekriegen Se, Königl. Majest. den Kayser? Wo sind die Länder des Kaisers, die der König mit Krieg überziehet? Durch wen ist der König vor einen Reichs-Feind erklärret? Ehe dieses wenigstens nicht ordnungsmäßig und vom ganzen Reich geschehen, können keine avocatoria ergehen. Ist er ein Feind des Reichs, weil er den Dresdner vom Reiche

(\*) Theatr. Europ. T. XVI.

(†) Es hat der Herr Prof. Steck zu Halle in den Hallischen Anzeigen n. XLVI. ganz neuerlich eine sehr wohl gerathene Abhandlung, von der Abrufung der in auswärtigen Kriegs-Diensten stehenden Reichs-Glieder und Vasallen, herausgegeben, welche gelesen zu werden verdienet.

Nelche garantirten Frieden, weil er den Westphälischen Frieden beschützt? Ist er ein Reichs-Feind, weil er sich den herrschsüchtigen Absichten des Hauses Oesterreich, und dem mit Sachsen eingegangenen zum Umsturz der Reichs-Frieden abzielenden Entwürfe widersetzt? Wer ist ein Feind des Reichs? Derjenige, welcher des Reichs Gesetze beschirmt, die Freyheiten seiner protestantischen Mit-Stände vertheidigt, oder der, welcher auf den Umsturz dieses so theuer erstrittenen Kleinods sinnet, und zu diesem Endzweck die gefährlichsten Unterhandlungen gehalten, und fremde Kriegs-Völker auf den teutschen Boden einzuführen vorhabens ist? Was meinen Sie, würde der Reichs-Hofsrath wohl die in den Oesterreichischen und Sachsischen Kriegs-Diensten stehenden Glieder und Vasallen des teutschen Reichs abgerufen haben, wenn es der Kayserin Königin gelungen, den zwischen den Wienerischen und Sachsischen Hof verabredeten Angriff der Länder des Königs zu vollführen, und wenn Ihnen der König nicht zuvor gekommen?

Die avocatoria sind einseitig, ohne des Reichs Schlüß, und ehe dieses den König vor einen Reichs-Feind erklärt, ohne alle in solchen Fällen gewöhnliche Gerichts-Form, ergangen; sie sind also ungültig. Es ist dahero nicht zu vermuthen, daß dieser arglistige Kunstgriff des Wienerischen Reichs-Hof-Rath's einen Reichs-Stand oder Ritter, der in Sr. Königl. Maj. Kriegs-Diensten steht, zu einem pflichtvergessenen und eidbrüchigen Entschluß verleiten werde.

Hier haben Sie, mein Herr, meine Gedanken über den wesentlichen Inhalt des Hof-Decrets. Sie werden nummehr überzeugt seyn, daß der König auf keine Weise weder wider den Land- noch Westphälischen Frieden gehandelt habe, und daß weder diese, noch die ganze Reichs-Verfassung einem Reichs-Stand das Recht nehmen, bey ermangelnder Oberrichterlichen Hülfe, sich gegen einen andern Reichs-Stand mit Krieg zu vertheidigen, und ihm zuvor zu kommen. Der Land-Frieden erlaubt mit düren Worten die Gegenwehr und Verfolgung gegen die Friedbrecher, ja auch, daß man dem Friedbrecher mit Krieg zuvor komme. Es ist aber oben gewiesen, daß die Höfe zu Wien und Dresden den mit Sr. Königl. Majestät im Jahr 1745. errichteten Frieden gebrochen. Die Worte des Land-Friedens sind zu merkwürdig, als daß ich sie nicht noch anführen sollte. „Es sollen auch (heift es) dem Beleidigten gegen

„gen den Thäter und Friedebrechern, auch den ihren und deren Mithelfern  
 „und Enthaltern, sein Gegenwehr und Verfolgung zu thun, zu fri-  
 „scher That, oder wenn er seine Freunde und Helfer haben mag, unbe-  
 „nommen, nicht verbothen, sondern gänzlich vorbehalten sein; es  
 „soll auch derselbe, seine Verwanten und Helfer, durch ihr beschehen Gegen-  
 „wehr, Verfolgung und Handlung, (wo die Bekleidung und Friedbruch  
 „kundbar und offenbar, oder NB. sich nachmahls erfänd) in keine poen  
 „gefallen, nicht gefrevelt, noch alsdenn nichts verwürket haben. „ (\*)  
 Sehen Sie also, mein Herr, daß selbst der Land-Frieden das Recht des Krie-  
 ges einem Reichs-Stand gegen den andern in solchem Halle bestätigt. Dieses  
 Recht des Krieges steht den Reichs-Fürsten, vermöge Landesherrlicher Macht,  
 zu (\*\*), und dieses kann Ihnen weder der Kayser noch ein Reichs-Gericht neh-  
 men, noch sie an der Ausübung desselben verhindern (\*\*\*) , sonst würde der  
 Wahl-Capitulation zu nahe getreten, worinn sich der Kayser mit einem Eyde  
 verbunden hat, die Reichs-Stände „bey ihren Hoheiten, Gerechtigkeiten, son-  
 „derlich dem, was in dem Osnabrückischen Frieden art. 8. de juribus sta-  
 „tuum versehen, ungekränkt zu lassen, noch denen Reichs-Gerichten, noch  
 „sonst jemanden, wer der auch sey, zu gestatten, daß denen Ständen in ih-  
 „ren territoriis in Religions, Politischen Sachen, sub quocunque præ-  
 „textu, wider den Friedenschluß, vor- oder eingegriffen werde. (\*\*\*\*)

Ich sollte Ihnen, mein Herr, nun noch einige Anmerkungen über die  
 schlechte, unanständige und ungesittete Schreibart, worin das Hof-Decret ab-  
 gefasst ist, machen. Allein ich würde Ihre Geduld missbrauchen, und es  
 kann genug seyn, daß Se. Königl. Majestät vollkommen berechtigt sind, von  
 dem Reichs-Hof-Rath eine hinlängliche Genugthuung zu fordern, da derselbe  
 sich unterstanden, Höchstdenenselben die gehäßigsten Namen eines Friedens-  
 brechers, Empörers und Vergewaltigers beizulegen, Ihnen schwere Reichs-  
 Verbrechen aufzubürden, und von Vorbehaltung einer Strafe, verwegener  
 Weise, zu sprechen. Ich bin ic.

(\*) Land-Friede von 1548, tit. III. §. 2. (\*\*) Struv. Corp. jur. publ. c. 29. §. 50.

(\*\*\*) Cum ipsa superioritate territoriali, statibus imperii, tutela civium imposita est,  
 & sic denegari ea media non potuerunt, sine quibus non conservatio & defen-  
 sio vacillat. Jus itaque belli quod ordinibus his casibus competit, plenissimum  
 est, & ab Imperatore impediri non potest; Non enim principes Germania,   
 arma ut locumtenentes Imperatoris sumunt, aut praesides provinciarum, sed vi  
 tutelæ, quæ iis in subditos commissa est, & superioritatis territorialis, cojus  
 effectum se omnino non impeditur esse Imperator juravit. G. L. Böhmer,  
 in diss. de principe jus suum vi atque armis tuente &c. §. XVIII.

(\*\*\*\*) Wahl-Capit. R. Earl VIII. & noviss. art. I. §. 2. 3. art. II. §. 3. art. III. §. 7.

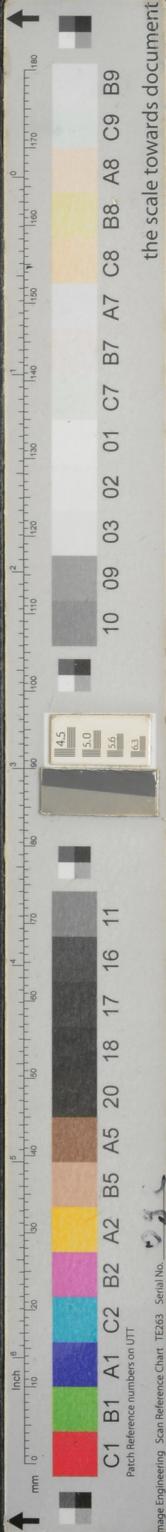












mehr vor eine Schulchrie und declamatorische Aussöret. Dem ohngeachtet ist heutiges Tages wegen den Wortkünsteleyen, sogar nach der Bemerkung der hrten Beyträge, in Betref der Wissenschaften von ontuelle, sowol die französische als teutsche Sprache verkünftelt als gebessert werden, daß man nicht mehr die man redet, sondern hoch gekünftelt und figurirt und dasjenige verachten will, was nicht in der Art dergleichen Wortkünstler und Tadler die Kunsten, noch die Wissenschaften besitzen, selbst überzeugungen auszuarbeiten, sondern nur zu kleinen Aufstten und Entwürffen fähig; so werde mich an dergleichen r, die sich zu Kunstrichtern aus seinen verdeckt halten aufwerffen wollen, ihr critisches Vorurtheil gar sondern mich einer natürlichen Schreibart, wie man die Gedanken nacheinander gehen, und ohne Zwang folgen, weiter fort bedienen; den Critickern aber iter nichts, als was ein bekannter berühmter Ver- Critichern und Feinden gesagt: *Quand il ne s' agit, que de critique, que de petits interets d' Auteur, aboyer les petits faiseurs de brochures; on se rende aussi ridicule, qu' eux, si on perdoit son tems à e.*

de dann meinen einmal angenommenen ungezwungen der Schreibart fortgehen, und zu meinem Augenschlich einen deutlichen und leicht begreiflichen Vortrag d solchen allenthalben mit Grund und Beweis unter dieser Gestalt werde dann die ganze Widerlegung anten wahren Interesse des teutschen Reichs nächstens d gegen die ersten Abtheilungen zeigen, daß das rreich und dessen Kayser dem teutschen Reich nicht eßen seyn können, weil das Reich seine Erhaltung, noch stehet, und vor Jahr Hunderten gestanden, den Kay-